Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 65.

(Nr. 12671.) Gesetz, betreffend Übertragung staatlicher Elektrizitätsanlagen an eine Aktiengesellschaft. Vom 24. Oktober 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt,

a) für die Stromversorgung im Weserquell- und Maingebiet eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Cassel zu gründen mit der Maßgabe, daß sämtliche Aktien in den Besitz des Staates gebracht werden und eine Veräußerung der Aktien nur mit Zustimmung des Landtags möglich ist,

b) die aus staatlichen Mitteln im Weserquell- und Maingebiete hergestellten Anlagen (Kraftwerke, Hochspannungsleitungen, Umspannwerke) nebst Zubehör mit allen Rechten und Pflichten einschließlich des Kapitaldienstes der bisher vom Staate aufgewendeten Mittel der Aktiengesellschaft zu übereignen,

c) und damit und mit einer Bareinlage von 10 000 Goldmark (zehntausend Goldmark), bemessen nach einem Verhältnisse von 4,20 Goldmark zu einem Dollar nach dem letzten amtlichen Mittelkurse der Berliner Börse für Auszahlung Kabel New-York, das Aktienkapital voll abzugelten,

d) für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen Bürgschaft bis zur Höhe von 2 Millionen Goldmark zu übernehmen,

e) die staatlichen Anlagen in Dörverden nebst Hochspannungsleitungen mit Umspannwerken der Aktiengesellschaft „Großkraftwerk Hannover" zu übereignen.

§ 2.

Die Vertretung des Staates als Aktionär der Aktiengesellschaft erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister. Diese sind bei ihren Entschließungen über die Schaffung besonderer Gattungen von Aktien (Vorzugsaktien u. a.) und über die Erhöhung des Grundkapitals an die Zustimmung des Landtags gebunden.

§ 3.

Die Veräußerung wesentlicher Teile des Besitzes der Aktiengesellschaft kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 vorgesehenen Übernahme von Aktien eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnisse auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar, ferner auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 5.

Für die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmung des preußischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht. Ebenso findet der Artikel 68 der Preußischen Verfassung nicht mehr Anwendung auf die Rechnungen aus der Zeit vor der Übereignung der staatlichen Anlagen.

§ 6.

Das Staatsministerium hat dem Landtage den Jahresabschluß nebst dem von der Aktiengesellschaft erstatteten Jahresbericht nach den Beschlüssen der Generalversammlung bald vorzulegen.

§ 7.

a) Diejenigen Beamten der Elektrizitätsverwaltung (Provinzialverwaltung und örtliche Verwaltung), die innerhalb 6 Monaten nach Gründung der Aktiengesellschaft oder nach Übernahme des Werkes, bei dem sie tätig sind, in die A. G. von ihr übernommen werden, gelten als ohne Gehalt unwiderruflich beurlaubt. Sie scheiden aus dem Staatsdienste nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Übernahme aus, sofern sie nicht spätestens 3 Monate vorher die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie mit dem Ablaufe des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienste wiederaufnehmen wollen. Die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist kann durch allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe verlängert werden.

Die Beamten scheiden aus dem Staatsdienst auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen 2 Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Beendigung feststeht, dem Minister für Handel und Gewerbe die Erklärung abgeben, daß sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle der Abs. 1 und 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienste wiederaufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche der Beamten und der Aktiengesellschaft aus dem Vertragsverhältnisse, die sich auf einen nach Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, haben Ansprüche auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienste der A. G. nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenengebührnisse aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a in den Dienst der A. G. übernommen und durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der A. G. erfolgt, ohne daß hierzu ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund, der auch, wenn der Angestellte Staatsbeamter geblieben wäre, die Entlassung ohne Pension zur Folge hätte, vorliegt. Der Anspruch wird fällig mit dem Tage, an dem die Gehaltszahlung seitens der A. G. an den Angestellten in Wegfall kommt.

Scheiden Angestellte, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der A. G. aus, weil ihnen das Verbleiben in ihrer Dienststelle nicht zugemutet werden kann, so haben sie und demnächst ihre Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Der Anspruch wird fällig, sobald sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig geworden oder verstorben sind, oder falls und solange sie keine Stellung oder Beschäftigung finden, die ihnen nach Maßgabe der von ihnen innegehabten Stellung einen Erwerb bietet.

Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

c) Die Versorgungsbezüge im Falle zu b richten sich nach der zuletzt von dem Beamten bekleideten Stelle; dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst in den Dienst der A. G. verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Staatsbeamte, deren Stelle infolge Übertragung der staatlichen Anlagen im Haushaltsplane wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) Anwendung.

§ 8.

Staatliche oder gemeindliche Steuern oder Abgaben, welche aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes fällig werden würden, werden nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen in Durchführung dieses Gesetzes sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12672.) Verordnung über die weitere Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Vom 22. Oktober 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschuß des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird wie folgt geändert:

I. Zu § 2:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt monatlich

a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, 0,20 Mark,

b) bei allen übrigen Grundstücken 0,25 Mark

für je tausend Mark des Wertes.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Wert (Abs. 1) gilt der Wert, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893/19. Juni 1906/26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 festgesetzt worden ist.

3. Im Abs. 4 fällt der letzte Satz fort.

II. Zu § 3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 berechnete Steuer ist die Steuer in Goldwert.

(2) Die Steuer ist in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten.

(3) Der Finanzminister bestimmt das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind (Goldumrechnungssatz).

(4) Erstattungen sind in Goldwert zu bewirken; Geldstrafen sind in Goldwert zu zahlen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

III. Zu § 7. Im letzten Satze des Abs. 1 ist statt der Worte „des § 2 Abs. 2" zu setzen „des § 2 Abs. 1".

IV. Zu § 13. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer ist am 15. eines jeden Monats fällig. Sie ist an den Vorstand der Gemeinde (Gutsbezirk), in der das Grundstück gelegen ist, unaufgefordert zu entrichten. Zahlungspflichtig für den vollen Kalendermonat ist derjenige, der zu Beginn des Monats Steuerschuldner war.

V. Zu § 18. Im Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die Erhebung von Zuschlägen über 100 vom Hundert bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Eine Erhebung von Zuschlägen über 200 vom Hundert soll nicht stattfinden.

VI. Zu § 19. Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Worte „herbeiführen zu lassen" das Wort „herbeizuführen".

Artikel 2.

I. Die erstmalige Feststellung der Steuer gemäß Artikel 1 I 1 und 2 erfolgt durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses.

II. Über die erstmalige Feststellung der Steuer (I) ergeht keine besondere Mitteilung an den Steuerschuldner.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

(Nr. 12673.) Anordnung, betreffend Festsetzung von Milchpreisen. Vom 27. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über Preistreiberei vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700), des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 719) und der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli und 19. November 1921, 9. Dezember 1922 und 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 598 und 1369, 1922 I S. 922, 1923 I S. 292) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Stadtkreise Breslau, Elberfeld, Remscheid, Solingen und Bielefeld folgendes angeordnet:

Die Gemeinden können die Preise bestimmen, die die von ihnen zugelassenen Stellen bei der Abgabe von Milch nicht überschreiten dürfen. Sie können ferner anordnen, daß die an der Verteilungsregelung für Milch Beteiligten zum Zwecke des Ausgleichs bei verschieden hohen Unkosten Geldbeträge bis zur Höhe des Betrags der ersparten Kosten an sie abzuführen haben. Die Beträge sind zur Deckung der Unkosten der Verteilungsregelung und zur Verbilligung von Milch zu verwenden.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. die vom Preußischen Staatsministerium vollzogene Konzessionsurkunde vom 17. März 1923, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Paulinenaue nach Neuruppin durch die Ruppiner Eisenbahnaktiengesellschaft und die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 649, ausgegeben am 29. September 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1923, betreffend die Änderung der Konzessionsurkunde der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft in Liegnitz vom 12. April 1897, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Liegnitz Nr. 39 S. 332, ausgegeben am 29. September 1923, und
   der Regierung in Breslau Nr. 39 S. 327, ausgegeben am 29. September 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, für den Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung von Elsen nach Erkelenz, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Düsseldorf Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 23. Juni 1923, und
   der Regierung in Aachen Nr. 25 S. 135, ausgegeben am 23. Juni 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1923, betreffend die Genehmigung des VI. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (Ausgabe 1913), durch die Amtsblätter

   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 237, ausgegeben am 14. Juli 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 29 S. 225, ausgegeben am 21. Juli 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 132, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 28 S. 145, ausgegeben am 14. Juli 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1923, betreffend die Genehmigung des XIII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1912) (Ordnung für die Ausgabe der landschaftlichen Schuldverschreibungen), durch die Amtsblätter

   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 236, ausgegeben am 14. Juli 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 29 S. 224, ausgegeben am 21. Juli 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 135, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 28 S. 144, ausgegeben am 14. Juli 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1923, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Köslin Nr. 29 Sonderbeilage S. 13, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 32 Sonderbeilage S. 24, ausgegeben am 11. August 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Osterode, G. m. b. H. in Osterode Ostpr., für die Herstellung elektrischer Mittelspannungsleitungen in den Kreisen Osterode, Rössel, Heilsberg und Mohrungen, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Königsberg Nr. 29 S. 240, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 136, ausgegeben am 21. Juli 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Gumbinnen, G. m. b. H. in Gumbinnen, für den Bau eines Schalthauses in der Gemarkung Breitenstein, durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 32 S. 248, ausgegeben am 11. August 1923;

9. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, zum Bau einer 100 000-Voltleitung von Osterrath nach der Zentrale Niederrhein bei Wesel, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 379, ausgegeben am 22. September 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1923, betreffend Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 559, ausgegeben am 25. August 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 33 S. 197, ausgegeben am 18. August 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 33 S. 304, ausgegeben am 18. August 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 33 S. 241, ausgegeben am 18. August 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 33 S. 187, ausgegeben am 8. September 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 34 S. 277, ausgegeben am 25. August 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 34 S. 265, ausgegeben am 25. August 1923;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1923, betreffend die Genehmigung des XV. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912), durch die Amtsblätter
    der Regierung in Königsberg Nr. 34 S. 286, ausgegeben am 25. August 1923,
    der Regierung in Gumbinnen Nr. 34 S. 275, ausgegeben am 25. August 1923,
    der Regierung in Allenstein Nr. 34 S. 164, ausgegeben am 25. August 1923, und
    der Regierung in Marienwerder Nr. 34 S. 179, ausgegeben am 25. August 1923;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. August 1923, betreffend die Genehmigung einer Änderung des § 4 der Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, durch die Amtsblätter
    der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 558, ausgegeben am 25. August 1923,
    der Regierung in Frankfurt a. d. O. Nr. 34 S. 204, ausgegeben am 25. August 1923,
    der Regierung in Stettin Nr. 39 S. 395, ausgegeben am 29. September 1923,
    der Regierung in Köslin Nr. 33 S. 240, ausgegeben am 18. August 1923,
    der Regierung in Schneidemühl Nr. 33 S. 185, ausgegeben am 8. September 1923,
    der Regierung in Liegnitz Nr. 34 S. 279, ausgegeben am 25. August 1923, und
    der Regierung in Magdeburg Nr. 34 S. 266, ausgegeben am 25. August 1923;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bremerhaven für die Erweiterung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 36 S. 234, ausgegeben am 8. September 1923;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Momberg im Kreise Kirchhain für die Erweiterung ihres Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 40 S. 295, ausgegeben am 6. Oktober 1923;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. August 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breslau zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 38 S. 318, ausgegeben am 22. September 1923;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Westeregeln im Kreise Wanzleben für die Anlage eines öffentlichen Spiel- und Sportplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 40 S. 316, ausgegeben am 6. Oktober 1923;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1923, betreffend die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 40 S. 388, ausgegeben am 29. September 1923;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat (Wasserbauverwaltung) für den Bau einer Privatanschlußbahn vom Reichsbahnhof Wilhelmsburg nach der Insel Kattwyk-Hoheschaar, durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 320, ausgegeben am 29. September 1923;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marienwerder für den Bau einer Kunststraße von Groß Weide nach Gutsch, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 40 S. 213, ausgegeben am 6. Oktober 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.